

# AMTSBLATT

für den Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverband



2. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 31.01.2002

Nr. 01/2002

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort zur Ausgabe 01/2002	Seite 2
2. Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 2
3. Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 6
4. Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 8
5. Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung der Gubener Wasser- und Abwasserverbandes	Seite 17
6. Entwässerungssatzung	Seite 18
7. Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 23
8. Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 25
9. Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 26
10. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter	Seite 28

**Impressum:**

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenborns Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 16.000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

## Vorwort zur Ausgabe 01/2002

### Werte Bürgerinnen und Bürger,

Sie halten ein Amtsblatt des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in den Händen, welches sich in Form und Aussehen von unseren übrigen Amtsblättern etwas unterscheidet. Dies ist bewußt gewollt.

Mit diesem Amtsblatt gibt Ihnen der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband ein komplettes Satzungswerk zum aktuellen Stand 01.01.2002 in die Hände. Das heißt, alle in der Zwischenzeit beschlossenen Änderungsatzungen der einzelnen Satzungen sind in den vor Ihnen liegenden Leseexemplaren eingearbeitet. Dieses Amtsblatt soll Ihnen als Nachschlagewerk für alle Fragen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen. Selbstverständlich stehen Ihnen zu Fragen und Wünschen auch die Mitarbeiter unseres Verbandes persönlich zu den Sprechtagen zur Verfügung.

#### Technische Kennzahlen des GWAZ

Ver- und entsorgte Einwohner per 31.12.2001	32.432
betriebe Wasserwerke	9
Trinkwasserversorgungsleitungen davon 71 km Hausanschlussleitungen über 6.000 Hausanschlüsse und 1.417.218 m <sup>3</sup> ausgespeistes Trinkwasser	343 km
Abwasserkanäle	240 km
Kläranlagen	5
Abwasserpumpstationen	59
insgesamt beschäftigte Mitarbeiter	36

#### Wichtige Preise (Stand: 01.01.2002)

Trinkwasser	1,72 €/m <sup>3</sup>
Grundpreis für einen Qn 2,5 kanalentsorgtes Abwasser	30,68€/Jahr 3,10 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser in der Mischkanalisation	1,55 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser in der Regenwasserkanalisation	0,99 €/m <sup>3</sup>
Fäkalien	3,59 €/m <sup>3</sup>
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	12,15 €/m <sup>3</sup>
Fäkalien aus saisonalgenutzten Grundstücken	12,04 €/m <sup>3</sup>

### Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Präambel

##### Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die **Verbandsversammlung des GWAZ** in ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 23/01 die folgende 12. Änderungssatzung zur **Verbandssatzung** beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
  - § 2 Verbandsmitglieder
  - § 3 Verbandsgebiet
  - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- II. Verfassung und Verwaltung
  - § 5 Verbandsorgane
  - § 6 Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

- § 7 Einberufung der **Verbandsversammlung**
- § 8 Zuständigkeit der **Verbandsversammlung**
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der **Verbandsversammlung**
- § 10 **Verbandsvorsteher** und **Verbandsvorstand**
- § 11 **Leitung des Zweckverbandes**
- § 12 **Aufgaben der Geschäftsführung**
- § 13 **Vertretung des Zweckverbandes**
- § 14 **Mitarbeiter des Zweckverbandes**

#### III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 15 **Wirtschaftsführung**
- § 16 **Deckung des Finanzbedarfes**
- § 17 **Jahresabschlußprüfung**
- § 18 **Öffentliche Bekanntmachung**
- § 19 **Ausscheiden**
- § 20 **Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung**
- § 21 **Gerichtsstand**
- § 22 **Inkrafttreten**

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der **Verband** führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der **Zweckverband** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein **Zweckverband** nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. 12.

1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 4 vom 30. 12. 1991, Seite 682 ff.

- (3) Der **Zweckverband** hat seinen Sitz in Guben Land Brandenburg.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des **Zweckverbandes** sind:
  - Stadt Guben
  - Gemeinde Atterwasch
  - Gemeinde Bärenklau
  - Gemeinde Grabko
  - Gemeinde Lutzketal
  - Gemeinde Grieben
  - Gemeinde Gastrose-Kerkwitz
  - Gemeinde Janschwalde mit dem Ortsteil Hor
  - Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteil Pinnow, Lübbinchen und Reicherskreuz
  - Gemeinde Bahro
  - Gemeinde Bomsdorf
  - Gemeinde Breslack
  - Gemeinde Coschen
  - Gemeinde Göhlen
  - Gemeinde Henzendorf
  - Gemeinde Ossendorf
  - Gemeinde Ratzdorf
  - Gemeinde Steinsdorf
  - Gemeinde Wellnitz

- (2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt.  
Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausschluß eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

### § 3

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S 685) – in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) – einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben
  - der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
  - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung)

gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 22, vom 18. Oktober 1993, Seite 398 ff., in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,

- die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und
- die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen.

Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendi-

gen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlicher unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen- und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluß und die Benutzung der öffentlich/rechtlichen Einrichtungen.
- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, außer der Stadt Guben, entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben.

- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II, S. 542) in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluß und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:
- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| Gemeinde Gastrose-Kerkwitz = | 3 Stimmen           |
| Gemeinde Lutzketal =         | 4 Stimmen           |
| Gemeinde Pinnow-Heideland =  | 2 Stimmen           |
| Gemeinde Wellmitz =          | 2 Stimmen           |
| Übrige 14 Gemeinden =        | 14 Stimmen          |
| je 1 Stimme                  | Gesamt = 25 Stimmen |
- (9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben. Die Stadt Guben hat demnach 25 Stimmen.
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

### § 8

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
- Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
  - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
  - Austritt von Verbandsmitgliedern.
  - Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27. 03. 1995 und dessen Nachträge.

- Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
- Übernahme von Bürgschaften.
- Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
- Beschlußfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
- Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
- Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsausschüssen.
- Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
- Festsetzung einer Verbandsumlage.
- Die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des Zweckverbandes.
- Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.
- Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe IV a BAT-Ost, sowie des Geschäftsführers/-in

- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß dem Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, daß bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlußfassung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen:
- Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - Die Auflösung des Zweckverbandes
  - Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
  - Die Änderung von Satzungen des Verbandes
- Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Ver-

bandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluß abberufen werden. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO entsprechend.

### § 10

#### Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils für eine Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung durch seinen gemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Verbandsvorsteher erfüllt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung dieser Verbandsversammlung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Einzel- oder Generalvollmacht Aufgaben der laufenden Geschäftsführung oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und mindestens weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben der Rechtsstellung des Verbandsvorstehers gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuß entsprechend (§§ 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6, Abs. 4, Satz 3, dieser Satzung.

### § 11

#### Leitung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bis zu zwei hauptamtlichen Geschäftsführern berufen und abberufen. Wird der Zweckverband keine Geschäftsführung bestellt, nimmt der Verbandsvorsteher die Geschäftsführung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben wahr.

- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so führen diese die Geschäfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Verbandsvorsteher entschieden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erläßt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

### § 12

#### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsteher und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Verbandsvorsteher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtspflicht auch gegenüber der Verbandsversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

### § 13

#### Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschäftsführung unterliegen, zeichnet die Geschäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Verbandsvorstehers oder seines Stell-

vertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (2) Die Verbandsversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand.

### § 14

#### Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

### III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

### § 15

#### Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zuständig ist.

### § 16

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die

Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 17

#### Jahresabschlußprüfung

Die Jahresabschlußprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neun Monaten entsprechend § 26 (1), Satz 1, Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

### § 18

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Blick“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitung des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) und im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

### § 19

#### Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitglieds voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmi-

gung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

## § 20

### Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlußfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

## § 21

### Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.06.2001 außer Kraft.

Guben, den 31.01.2002

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Präambel

Auf Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Stabilisierungsgesetz im Land Brandenburg vom 06.07.98 (GVBl. I S. 162)
- der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.98 (GVBl. I S. 62)
- §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13, S. 200); zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.06.95 (GVBl. I S. 145)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2001 mit Beschluß Nr. VV 38/01 die 2. Än-

derung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen. Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

## § 1

### Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihm unmittelbar begünstigt. Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.
2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist. Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg vom 18. Oktober 1991, GVBl. Bbg. S. 452) ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

## § 2

### Schuldner der Verwaltungsgebühr

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
  - 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
  - 1.3 wer für die Verwaltungsgebührenschaft eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührenschaftner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Höhe der Verwaltungsgebühr

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

## § 4

### Sachliche Gebührenbefreiung

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
  - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - 1.2 mündliche Auskünfte,
  - 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

## § 5

### Persönliche Gebührenfreiheit

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluß von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## § 6

### Auslagen

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  - 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

- 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

### § 7

#### Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

- Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
- Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto des GWAZ oder in die Kasse zu führen. Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

### § 8

#### Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Die Ermäßigung, Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Land Brandenburg (GVBl. S. 306 vom 23.06.1992) sowie des § 1 der Geschäftsordnung des GWAZ erfolgen.

### § 9

#### Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11. 12. 2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

#### Anlage I

#### zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

#### Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1.	<b>Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>		
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 <sup>er</sup> zeilig	3,00 €	
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €	
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite	5,00 €	
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00 €	
2.	<b>Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke</b>		
2.1	Gebühr für Ablichtungen		
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €	
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	
2.2	Computerausdrücke		
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €	
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*		
2.3.1	je DIN A 4 Seite	5,00 €	
2.3.2	je DIN A 3 Seite	8,00 €	
2.3.3	je DIN A 2 Seite	13,00 €	
2.3.4	je DIN A 1 Seite	26,00 €	
2.3.5	je DIN A 0 Seite	51,00 €	
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag		
3.	<b>Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht</b>		
3.1	je DIN A 4 Seite	13,00 €	
3.2	je DIN A 3 Seite	26,00 €	
3.3	je DIN A 2 Seite	41,00 €	
3.4	je DIN A 1 Seite	77,00 €	
3.5	je DIN A 0 Seite	102,00 €	
3.6	für transparente Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
3.7	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag		
	* Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.		
4.	<b>Ausgabe von Satzungen</b>	kostenlos	
5.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde</b>	18,00 €	
6.	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserabgabensatzung (WAS)</b>		
6.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
6.2	Genehmigungen zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung, Rekonstruktion) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler)	13,00 €	
6.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Sperrung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	41,00 €	
6.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	41,00 €	
6.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	77,00 €	
6.7	Erteilung von Schachtgenehmigungen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
6.8	Ausleihe Standrohr - Kautions	250,00 €	
6.9	Zeitweilige Stilllegung / Wiederinbetriebnahme	41,00 €	
7.	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung sowie der Abwassergebührensatzung</b>		
7.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	23,00 €	
7.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
7.5	Bearbeitung von Fördermittelanträgen für Grundstückskleinkläranlagen, je Kleinkläranlage	5,00 €	
8.	<b>Sonstiges</b>		
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post. Gebührenfrei ist die Versendung:	6,00 €	
	a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen		
	b) im Rahmen der Amtshilfe		
8.2	Rechtsbehelfe		
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	51,00 €	
	a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr		
	b) gegen Kostenentscheidungen		
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €	
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		

8.5.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.5.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €

## Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Präambel

Auf Grundlage der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.99 (GVBl. S. 90)
- Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11.12.01 mit Beschluß Nr. VV 35/01 die 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Wasserabgabesatzung lautet nunmehr wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentlich - rechtliche Einrichtung
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Art der Versorgung
§ 5	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang
§ 8	Beschränkung der Benutzungspflicht
§ 9	Sondervereinbarungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 12	Anlagen
§ 13	Inkrafttreten

### § 1

#### Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandssatzung.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

### § 2

#### Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. „Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.“

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:

- sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlußvorrichtung).

#### Versorgungsleitungen:

- sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### Grundstücksanschlüsse: (= Hausanschluß)

- sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

#### Anschlußvorrichtung:

- ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### Hauptabsperrvorrichtung:

- ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt wer-

den kann.

#### Übergabestelle:

- ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/ Gebäude.

#### Wasserzähler:

- sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

#### Anlagen des Grundstückseigentümers:

- sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

### § 4

#### Art der Versorgung

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684). Die AVB Wasser V §§ 2 bis 34 gilt für alle Kunden des GWAZ auch für Sonderkunden und Industrieunternehmen soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage
  1. dieser Satzung
  2. der Vertragsbedingungen für die Trinkwasserversorgung von Tarifkunden im Versorgungsgebiet des GWAZ (Vertragsbedingungen).
- (3) Die Vertragsbedingungen bestehen aus:
  1. den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen) entsprechend §§ 2-34 der AVB Wasser V als Anlage A dieser Satzung;
  2. den Ergänzenden Bestimmungen des GWAZ zur AVB Wasser V - Anlage B dieser Satzung (Ergänzende Bestimmungen);
  3. den weiteren Technischen Anschlußbedingungen des GWAZ gemäß § 17. AVB Wasser V (Technische Anschlußbedingungen) - Anlage C dieser Satzung;

### § 5

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder be-

trieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

## § 6

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7

### Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 8

### Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.

- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.

- (5) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

## § 9

### Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung mit ihren Anlagen A bis D entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Für Groß- und Industriekunden mit einem jährlichen Wasserbezug über 20000 m<sup>3</sup> (zwanzigtausend) kann der Verband auf der Grundlage dieser Satzung jedoch abweichend von ihren Anlagen A bis C Sonderevereinbarungen abschließen, soweit diese nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer:
1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhandelt,
  4. gegen die vom Zweckverband nach § 15, Abs. 3, Satz 3, angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt, entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige

Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Verbandsvorsteher des GWAZ.
- (5) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## § 12

### Die Anlagen: ABC

- A „Allgemeine Bedingungen“  
B „Ergänzende Bestimmungen“  
C „Technische Anschlußbedingungen“  
sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasser- zweckverbandes

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom

20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 Gültig ab 1. April 1980  
Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## § 2

### Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vortrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## § 3

### Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die

Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 4

### Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 5

### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6

### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Füllungs- oder Verrichtungsgehilfen weislich vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vor gesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder

wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau

von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

## § 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und en-

det mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## § 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### § 17 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausan-

schluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### § 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmer unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Wasserversorgungsunternehmen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst den Kunden.

## § 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## § 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstellen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 u. 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

## § 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

## § 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit

dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## § 27 Zahlung, Vorzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## § 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

## § 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30

#### Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31

#### Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32

#### Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### § 33

#### Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34

#### Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
  1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35

#### Öffentlichrechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinrechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### § 37

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

### Anlage B

#### zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

##### 1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluß

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die aus dem Überlas-

sungsvertrag der CoWAG an den GWAZ überlassenen Versorgungsverträge bleiben bis zu ihrem Neuabschluß gültig.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsverpflichtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muß ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstücks zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigelegt werden.
- 2. Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung**
- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und ähnlich dienenden Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3. Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung**
- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

(4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**4. Zu § 5 AVB WasserV Umfang der Versorgung**  
Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

**5. Zu § 9 AVB WasserV Baukostenzuschüsse**

- (1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
- (2) Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß (BKZ) wie folgt:

$$BKZ \text{ (in DM)} = 0,7 \times K \times P_A / \sum P_A$$

Darin bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;

$P_A$  = der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m<sup>3</sup>/d);

$\sum P_A$  = Summe aller  $P_A$  für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

**(6) Haushaltsbedarf**

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m<sup>3</sup>/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

bei 1 Wohneinheit  $P_{A1} = 1,0$   
 bei 2 Wohneinheiten  $P_{A2} = 1,4$   
 bei 3 Wohneinheiten  $P_{A3} = 1,7$   
 bei 4 Wohneinheiten  $P_{A4} = 2,0$   
 jede weitere Wohneinheit  $P_{A5} = P_{A4} + 0,2$

(7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf

Bei gewerblichen, beruflichen und/oder sonstigen Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt. Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlußwertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuß wird dann verlangt, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, daß die vorhandene Anschlußleitung durch eine größere ersetzt werden muß. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.
- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuß neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

**6. Zu § 10 AVB WasserV Hausanschluß**

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluß verlangen.
- (3) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluß zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluß befindet, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (4) Der Anschlußnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bzw. von der Straßenmitte bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlußnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bestimmungen greift. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.
- (5) Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlußleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuß, errechnet und aufgliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 DM oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Ziff. 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV **Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**  
Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
8. Zu § 12 AVB WasserV **Kundenanlage**  
Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlußnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlußnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlußnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen. Der Anschluß wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlußnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.
9. Zu § 13 AVB WasserV **Inbetriebsetzung der Kundenanlage**  
Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Die Kosten trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für zwei Monteurstunden. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
10. Zu § 14 der AVB Wasser V **Überprüfung der Kundenanlage**  
(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.  
(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.
11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV **Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen**  
Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.
12. Zu § 16 AVB WasserV **Zutrittsrecht**  
Der Anschlußnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefährlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.
13. Zu § 22 der AVB WasserV **Verwendung des Wassers**  
(1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.  
(2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.  
(3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantenentnahmemarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Überflurhydrantenentnahmemarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.  
(4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.  
(5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.
14. Zu § 24 AVB WasserV **Abrechnung**  
Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen u. abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.
15. § 27 AVB WasserV **Zahlung, Verzug**  
(1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlichen werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:  

1. Mahnung	2,05 €
2. Mahnung	5,11 €
3. Mahnung	7,67 €
Nachinkasso	10,23 €

  
(2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe, wie bei Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

16. Zu § 30 der AVB WasserV **Zahlungsverweigerung**  
Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV **Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.  
(2) Will ein Kunde, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.  
(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

18. **Sonstige Bestimmungen**

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben. Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen. Der GWAZ kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen mit Wirkung für alle Anschlußnehmer und Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzugeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV **Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten gemeinsam mit der Neufassung der Wasserabgabebesatzung vom 11.12.01 in Kraft.

### Anlage C zur Wasserabgabebesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

#### **Technische Anschlußbedingungen**

Auf Grundlage der Anlage A zur WAS § 17 erläßt der GWAZ folgende Technische Anschlußbedingungen:

- Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar u. einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen u. sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
- Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen

Druckschwankungen kommen. Dies führt jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlussnehmer haben diese Spülungen zu dulden.

Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.

3. Anschluß- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluß noch an der Anschlußleitung vorhanden ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, daß spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzhilfegesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.

### Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

#### Präambel

##### Auf Grundlage

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
  - §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.99 (GVBl. S. 90)
  - der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11.12.01 mit Beschluß Nr. VV 28 / 01 die 2. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ beschlossen.
- Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Jahresgrundpreis
- § 3 Verbrauchspreis (Wasserpreis)
- § 4 Großabnehmer
- § 5 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 6 Bereitstellungsentgelt
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeine Tarife / Wasserpreis

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - stellt zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ vom 20.06.1980 Wasser in seinem Versorgungsgebiet zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

### § 2

#### Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, gestaffelt von

Zählergröße / Nenndurchfluß	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	30,68 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	171,79 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	766,94 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	1533,88 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	1809,97 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	2040,05 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält die fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückserschließung und Grundstücksnutzung keine funktionsfähigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

### § 3

#### Verbrauchspreis (Wasserpreis)

- (1) Der Verbrauchspreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt 1,72 Euro / m<sup>3</sup> (Nettopreis) zuzüglich des zur Zeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.

### § 4

#### Großabnehmer

- (1) Für Großabnehmer gelten die Bestimmungen der WAS und ihrer Anlagen A bis C.
- (2) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m<sup>3</sup>, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen zu der jeweils gültigen Satzung geschlossen werden.
- (3) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

### § 5

#### Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden erhoben:
 

Standrohrmiete bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m <sup>3</sup>	1,72 Euro
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro
- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:
  - beim Bau eines 1-geschossigen Hauses 125,00 Euro
  - beim Bau eines 2-geschossigen Hauses 250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

### § 6

#### Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

### § 7

#### Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Um-

satzsteuergesetz zur Zeit jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Entwässerungssatzung

### Präambel

Auf Grundlage

- §§ 1, 8 Abs. 1 und 4 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Stabilisierungsgesetz im Land Brandenburg vom 06. 07. 1998 (GVBl. I S. 162)
- der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.91 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.06.95 (GVBl. I S. 145)
- §§ 4 und 8 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) vom 22. 05. 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 22 vom 28. 06. 1996), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01. 04. 1999

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. 12. 2001 mit Beschluß Nr. VV 36/01 die erste Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.03.2001 beschlossen. Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

### § 1

#### Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören die Abwasserbehandlungsanlagen und die Regenrückhaltebecken, das Kanalnetz des Misch-, Schmutz- und Regenwassersystems und auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

(4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband in seinen Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser:** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung:** ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfaßt auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen.

**Kanäle:** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich

Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

**Schmutzwasserkanäle:** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle:** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasserkanäle:** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

**Abwasserbehandlungsanlage:** ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle):** sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

**Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluß):** sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluß an der Grundstücksgrenze.

**Meßschacht:** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

### § 4

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 und 17 alles häusliche Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

### § 5

#### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die

öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Entwässerungsanlagen ausgestattet sind, aber damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten.

## § 6

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung

entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (3) Für Groß- und Industrieeinleiter mit einem jährlichen Abwasseranfall von mehr als 20.000 m<sup>3</sup> (zwanzigtausend) kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen. Diese müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

## § 8

### Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nach § 1 Abs. 3 noch nicht Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Kanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Sollen Grundstücke nachträglich an vorhandene Sammler angeschlossen werden, trägt der Anschlußnehmer die Herstellungskosten ab vorhandenem Sammler.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluß)

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluß ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlußnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Der Zweckverband kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
  - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;
  - c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1 : 10;
  - d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll.
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen;

- e) Die überbauten Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

### § 11

#### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

- (5) Der Zweckverband kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10, Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertigern nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

### § 12

#### Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenanteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

### § 13

#### Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsan-

lage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

### § 14

#### Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkal-schlämmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes und unter dessen Aufsicht möglich.
- (4) Die Entsorgung der Fäkal-schlämme und sonstigen Inhalte von Gruben und Hauskläranlagen regelt die Fäkalienatzung des GWAZ.

### § 15

#### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers nach § 4 und § 15 dieser Satzung.
- (3) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (4) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (5) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

23

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
  6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
  8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (8) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 6, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlämme Rest von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (9) Über Abs. 8 hinaus kann der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammensorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (10) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 8 und 9 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammensorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (11) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (12) Ist damit zu rechnen, daß die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (13) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (14) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (15) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
1. Allgemeine Werte:
    - a) Temperatur 35 °C
    - b) pH-Wert 6,5 bis 9,5
    - c) absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
  - abfiltrierbare Stoffe 200 mg/l
- |     |           |
|-----|-----------|
| CSB | 2000 mg/l |
| BSB | 500 mg/l  |
2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l
  3. Kohlenwasserstoffe
    - a) direkt abcheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
    - b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
  4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen) 5 mg/l
  5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
    - a) Arsen (As) 0,05 mg/l
    - b) Blei (Pb) 0,30 mg/l
    - c) Cadmium (Cd) 0,10 mg/l
    - d) Chrom ges. (Cr) 0,30 mg/l
    - e) Kupfer (Cu) 0,50 mg/l
    - f) Nickel (Ni) 0,50 mg/l
    - g) Quecksilber (Hg) 0,01 mg/l
    - h) Selen (Se) 1,00 mg/l
    - i) Zink (Zn) 2,00 mg/l
    - j) Cobalt (Co) 0,10 mg/l
    - k) Silber (Ag) 2,00 mg/l
    - l) Phosphor (P) 6,50 mg/l
  6. Anorganische Stoffe (gelöst)
    - a) Ammonium (NH<sub>4</sub>) 50 mg/l
    - b) Cyanid, leicht Freisetzbar (CN) 0,1 mg/l
    - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
    - d) Fluorid (F) 60 mg/l
    - e) Stickstoff gesamt (N) 75 mg/l
    - f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l
    - g) Sulfid (S) 2 mg/l
    - h) Chlorid (Cl) 800 mg/l
    - i) AOX 0,5 mg/l
  7. Organische Stoffe
    - a) Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l
    - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
  8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid nur in einer so niedrigen Eisen-II-Sulfat Konzentration, daß keine Anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
  9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
  10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (16) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (17) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (18) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### § 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

### § 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, daß die nach § 12, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebs-

störungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer:
1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
  2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10, Abs. 3, vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  4. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher.

### § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Guben, den 11. 12. 2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Präambel:

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.93 (GVBl. Teil I S. 398); in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.91 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231) des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. Abw. AG) vom 08.02.1996 hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11.12.01 mit Beschluß Nr. VV 32 / 01 die 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 beschlossen: Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz der Gebührenerhebung
§ 2	Gebührenschnldner
§ 3	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 4	Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
§ 5	Veranlagung und Fälligkeit
§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Gebührenmaßstab
§ 8	Gebührensatz
§ 9	Starkverschmutzungszuschlag
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Mehrwertsteuer
§ 12	Inkrafttreten

### § 1

#### Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der GWAZ Abwassergebühren. Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe. Für das abgeleitete Niederschlagswasser erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regen-

wasserkanalisation.

### § 2

#### Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner sind
  - a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentums-einheiten beziehen. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenschnldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder von ihm Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Werden Abwasserkanäle neu errichtet, beginnt die Gebührenpflicht spätestens 3 Monate nach Aufforderung zum Anschluß. Der Zweckverband kann Abweichungen zulassen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses an die Entwässerungsanlage.
- (3) Wenn der Verband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschnld zu erheben, zuzüglich der Zinsen, welche er zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für einen Kontokorrentkredit zu zahlen hätte.

### § 4

#### Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges. Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z. B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte

erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. In der Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzte Abschläge werden zu den benannten Terminen fällig.
- (2) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnungen werden entweder selbstständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres oder Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. als Gutschrift zurückgezahlt.

### § 6

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschnldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

### § 7

#### Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Abwassermenge, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
  - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
  - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanla-

- gen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,
- c) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefaßt werden. Als Berechnungsformel gilt:
- $$m^3 \text{ abgeleitetes Niederschlagswasser} = 0,5835 \times \text{angerechnete Grundstücksfläche}$$
- Der Faktor 0,5835 ist das langjährige Niederschlagsmittel in m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam.
- d) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Maßstabseinheit ist ein m<sup>3</sup> Abwasser.
- (5) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder d) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen.
- (6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes bei dem GWAZ zu stellen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 1. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

## § 8

### Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung des GWAZ wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2002 3,10 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab 01.01.2002 1,55 Euro je Kubikmeter.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr ab 01.01.2002 0,99 Euro je Kubikmeter.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die Ableitung von Abwasser aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen und anderen zeitweiligen Einleitungen erhebt der Verband eine Gebühr von 0,99 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanäle bzw. 1,55 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Mischwasserkanalisationssysteme.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlamm auf verbands-eigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt - für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter.

## § 9

### Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot v \cdot 100\%}{\text{Gesamtaufzuflußfracht des Parameters } i}$$

wobei

$v$  = gemessene Konzentration des Parameters  $i$  im Abfluß des Klärwerkes  
Grenzwert des Parameters  $i$  im Abfluß des Klärwerkes ist.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
- b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Um-

stellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt. Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Anschlußbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Präambel

#### Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S.682, 685) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194).
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in ihrer jeweils gültigen Fassung, §§ 3, 5, 15, 35 und 75, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in seiner jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 8, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231)
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV26/01 die Anschlußbeitragsatzung beschlossen.  
Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

### § 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

### § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht

mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.

a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.  
In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.

- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

- (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.

- (4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

4. bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,50
5. für je zwei weitere Vollgeschosse zusätzlich 0,25

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.

- (7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.

- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschößzahl nicht bekannt ist.

- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag erhoben. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

### § 4 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen

beträgt 01.01.2002 0,82 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche.

- (2) Wird gemäß § 3, Abs. 11, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

## § 5

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit des Betrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Anschlußbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, den 02.10.2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Fäkalienatzung des GWAZ

## Präambel

Auf der Grundlage

der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S.682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231) der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 25/01 die folgende Fäkalienatzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 3 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 4 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 5 Durchführung der Entsorgung
- § 6 Haftung
- § 7 Entsorgungsgebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Dem Nutzer gleichgestellt ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Anträge zu stellen:
- a) an den GWAZ zwecks Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation und
  - b) an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeignetem Unternehmen übertragen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine 1 Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflußlose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung), Baugröße, angeschlossene Einwohner bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

## § 3

### Entsorgungsrecht/ Entsorgungszwang

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung umfaßt die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §15 der Entwässerungssatzung vom 01.04.99 berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung zu verlangen.

- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.

#### § 4

##### Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Der GWAZ läßt den Kunden in seiner Verantwortung entsorgen. Alle Kunden werden als Einleiter erfaßt. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.
- (2) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 7 Abs. 4 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.

#### § 5

##### Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim GWAZ zur Aufnahme in den Entsorgungsplan anzuzeigen. Für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfaßt die Entsorgung des Abwassers aus abflußlosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

#### § 6

##### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfang hat der den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.
- Die Gebühr beträgt
- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | 6,45 DM/m <sup>3</sup> ,   |
| vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 | 7,03 DM/m <sup>3</sup> ,   |
| ab dem 01.01.2002                 | 3,59 Euro/m <sup>3</sup> , |
- einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.
- (2) Für die Entsorgung von Klärschlämmen aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | eine Gebühr von 18,90 DM/m <sup>3</sup> , |
| vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 | eine Gebühr von 23,76 DM/m <sup>3</sup> , |
| ab dem 01.01.2002                 | 12,15 Euro/m <sup>3</sup> .               |
- Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt
- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | 22,95 DM/m <sup>3</sup> , |
|-----------------------------------|---------------------------|

vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001  
23,55 DM/m<sup>3</sup>,

ab dem 01.01.2002 12,04 Euro/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. In der Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzte Abschläge werden zu den benannten Terminen fällig.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert
- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM   |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 100 bis 1.000 Euro |
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt
- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 50 bis 500 Euro  |
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt oder die Abwasserproben verhindert
- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 50 bis 500 Euro  |
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht
- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 10.000 DM  |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 100 bis 5.000 Euro |
- (5) Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung errichtet
- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM   |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 100 bis 1.000 Euro |
- (6) bereits vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht schriftlich anzeigt
- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM   |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 25 bis 50 Euro. |
- (7) Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält
- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM    |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 100 bis 1.000 Euro. |
- (8) Die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtungen unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann
- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.0 | 300 bis 3.000 DM    |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 150 bis 1.500 Euro. |
- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM   |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02  | 25 bis 50 Euro. |

- (10) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro.

### § 9 Abrechnung

Für das Jahr 2001 erfolgt die Abrechnung der Entsorgungsgebühr auf der Grundlage einer mathematischen Verhältnisrechnung der Verbräuche bis zum Inkrafttreten dieser Satzung und vom Inkrafttreten dieser Satzung bis Jahresende.

### § 10 Inkrafttreten

Die Fäkalienatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, den 2.10.2001

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685), §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), § 8 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370) sowie §§ 1 ff. und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) hat die Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 11.12.2001 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter beschlossen.  
Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

Zur Deckung der dem GWAZ auf Grundlage des BbgAbwAG auferlegten Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband eine Abgabe.

### § 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. des Jahres für welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit ab 01.01.2002 35,79 Euro jährlich.

### § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasser- und Abwasserverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder dem Untergang der Wohn- oder Betriebsstätte.

### § 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 7 Abgabefreiheit für Kleininleitungen

Kleininleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der zuständigen Behörde (Landesumweltamt Brandenburg) nachweist, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabreinigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### § 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Ermittlung oder Schätzung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung